

STELLUNGNAHME

zum Verordnungsentwurf der Bundesregierung einer Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung – GWKHV vom 24.01.2024

Berlin, 7. März 2024

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Wichtig ist den kommunalen Unternehmen eine praxisnahe und aufwandsarme Ausgestaltung, die klimafreundliche Geschäftsmodelle ermöglicht.
- › Für die Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung sind gewaltige Anstrengungen erforderlich, insbesondere bei der Transformation der Wärmenetze. Darauf müssen die kommunalen Unternehmen ihre Ressourcen konzentrieren. Überflüssige Bürokratie beim Herkunftsnachweisregister würde sich unmittelbar als Hemmnis für die Wärmewende auswirken.

Positionen des VKU in Kürze

- › Die geplanten Vorschriften über die Verwendung („Entwertung“) von Herkunftsnachweisen für Gas, das über ein Gasversorgungsnetz geliefert wird, sollten deutlicher zum Ausdruck bringen, dass Herkunftsnachweise für den bilanziellen Handel sowohl mit Biomethan als auch mit Wasserstoff uneingeschränkt verwendet werden dürfen.
- › Synergieeffekte zwischen den verschiedenen Registern und Datenbanken sollten noch stärker genutzt werden, z. B. durch einen One-Stop-Shop.
- › Der VKU begrüßt, dass Deponie- und Klärgase richtigerweise zu den erneuerbaren Gasen gezählt werden.

Stellungnahme

Mit der Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung (GWKHV) plant der Bund die Einführung von Registern für Herkunftsnachweise, mit denen der Handel klimaschonender Gase und thermischer Energie in Deutschland und der EU gestärkt werden soll.

Herkunftsnachweise sind ein wichtiges Instrument, um die Nutzung und Verbreitung klimaneutraler Energien zu unterstützen. Sie können den klimaneutralen Ursprung von Gas- und Wärmelieferungen auch dann lückenlos dokumentieren, wenn z. B. Strom in Wasserstoff oder Wärme umgewandelt und über das Netz transportiert wird.

Daher begrüßt der VKU den Aufbau des Registers, warnt jedoch vor Bürokratiefallen. Überregulierung sollte tunlichst vermieden werden.

Zu § 2, Nr. 2

Der VKU begrüßt, dass "erneuerbare Energie" im Einklang mit Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 definiert wird und demzufolge Deponie- und Klärgase richtigerweise zu den erneuerbaren Energien gezählt werden.

Begründung:

Die Anerkennung von Klär- und Deponiegas als erneuerbare Energie ist wichtig, damit die Nutzung dieser wertvollen Energieformen für die Strom- und Wärmeversorgung wirtschaftlich ist und entsprechende Kooperationen zwischen Abwasser- sowie mechanisch-biologischen Abfallanlagen und Wärmenetzbetreibern umgesetzt werden können.

Zu § 5 Abs. 2

Regelungsvorschlag:

Für die Registrierung von Erzeugungsanlagen im Herkunftsnachweisregister für Gas bzw. Wärme oder Kälte sowie in anderen Registern sollten die Anforderungen vereinheitlicht werden, damit für jede Erzeugungsanlage nur eine Zertifizierung vorgenommen werden muss, die gegenüber jedem Register (Nabisy-Datenbank für Kraftstoffe, Nabisy-Datenbank für Strom, Dena-Biogasregister, Gas-Herkunftsnachweisregister, Wärme-/Kälte-Herkunftsnachweisregister) verwendet werden kann. Eine Anlage mit einer Energieform als Produkt sollte nur eine Zertifizierung vornehmen müssen, unabhängig wie und wo der Energieträger eingesetzt wird.

Um Aufwand und Kosten zu begrenzen, sollten die Register zudem für eine automatisierte Datenverarbeitung ausgelegt werden, damit die Unternehmen die Prozesse nicht manuell durchführen müssen, sondern über standardisierte Schnittstellen/APIs abwickeln können.

Begründung:

Der VKU begrüßt, dass Bürokratiebelastungen tendenziell eingedämmt werden sollen, indem Synergieeffekte zwischen den verschiedenen, zum Teil bereits bestehenden Registern und Datenbanken, durch eine gemeinsame elektronische Datenbank des Umweltbundesamts gehoben werden sollen (§ 5 GWKHV). Jedoch sollte der Verordnungsgeber noch einen Schritt weitergehen und auch die Registrierungsanforderungen vereinheitlichen, damit für jede Erzeugungsanlage nur eine Zertifizierung vorgenommen werden muss, die gegenüber jedem Register (Nabisy-Datenbank für Kraftstoffe, Nabisy-Datenbank für Strom, Dena-Biogasregister, Gas-Herkunftsnachweisregister, Wärme-/Kälte-Herkunftsnachweisregister) verwendet werden kann. Ein solcher One-Stop-Shop würde sowohl die Produzenten als auch die Gutachter entlasten.

Nach Erkenntnissen des VKU sind die Gutachter bereits an ihren Kapazitätsgrenzen und kommen kaum mit den neu entstehenden Zertifizierungen hinterher. Da aktuell jedes Register seine eigenen Anforderungen hat, muss für jede Form der Nutzung ein eigenes Zertifikat eingeholt werden.

Mit der Einrichtung der Gas- und Wärme-/Kälte-Herkunftsnachweisregister wird ein zusätzlicher Zertifizierungsaufwand geschaffen, der bei vielseitigen Energieträgern wie Biomethan oder Wasserstoff im Worst-Case fünf Zertifizierungen erforderlich machen kann: in der Nabisy-Datenbank für Kraftstoffe, der Nabisy-Datenbank für Strom, im Dena-Biogasregister, im Gas-Herkunftsnachweisregister sowie im Wärme-/Kälte-Herkunftsnachweisregister).

Hier wäre eine Vereinheitlichung der Überprüfung der jeweiligen Anforderungen zu begrüßen. Eine Anlage mit einer Energieform als Produkt sollte nur eine Zertifizierung vornehmen müssen, unabhängig davon, wie und wo der Energieträger eingesetzt wird.

Folgende Erzeuger müssen/können dann eine Zertifizierung einholen und die Energie in das jeweilige Register einbuchen:

- Erneuerbare Methan-Erzeuger
- Erneuerbare Wasserstoff-Erzeuger
- Erneuerbare Ammoniak-Erzeuger
- Erneuerbare Biogas-Erzeuger
- Erzeuger von Wärme aus erneuerbaren Energien gemäß RED III
- Erzeuger von Wärme aus unvermeidbarer Abwärme
- Erzeuger von Wärme aus thermischer Abfallbehandlung
- Erzeuger von Wärme aus erneuerbarem Strom

Zu § 12 Abs. 2

Regelungsvorschlag:

Zweifelt das Umweltbundesamt gemäß § 12 GWKHV an der Plausibilität eines Antrags, sollten neben internen Energie- und Umweltmanagementbeauftragten auch Zeichnungsberechtigte im Sinne des Handelsrechts die Antragsdaten bestätigen dürfen, denn auch sie haben die entsprechende Sachkunde und Zuverlässigkeit.

§ 5 Nr. 5 Satz 2 sollte wie folgt ergänzt werden:

Die Bestätigung der übermittelten Daten kann auch durch eine fachkundige interne Person des Anlagenbetreibers erfolgen, die als Energiemanagementbeauftragte nach DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2018, oder als Umweltmanagementbeauftragte nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zertifiziert ist **oder die zeichnungsberechtigt im Sinne des Handelsrechts ist.**

Begründung:

Auch Zeichnungsberechtigte im Sinne des Handelsrechts verfügen über die Sachkunde und Zuverlässigkeit, die Richtigkeit der gemeldeten Daten zu bestätigen.

Zu § 15

§ 15 GWKHV, der das Antragsverfahren regelt, ist zu wenig flexibel: die Ausstellung von Herkunftsnachweisen sollte nicht nur gegenüber Anlagenbetreibern, sondern auch gegenüber relevanten Dritten (z.B. Dienstleister, die eine Anlage verwalten) möglich sein.

Zu § 26

In § 26 GWKHV wird eine Arbeitszahl für Gas aufgeführt. Was genau damit gemeint ist, sollte im Verordnungstext stehen und nicht nur in der Begründung, die dem Rechtsanwender nicht vorliegt. Regelungsbedürftig ist zudem, auf welchen Zeitraum sich die besagte Arbeitszahl beziehen soll.

Zu § 27

Regelungsvorschlag:

Die geplanten Vorschriften über die Verwendung („Entwertung“) von Herkunftsnachweisen für Gas, das über ein Gasversorgungsnetz geliefert wird, sollten deutlicher zum Aus-

druck bringen, dass Herkunftsnachweise für den bilanziellen Handel sowohl mit Biometan als auch mit Wasserstoff uneingeschränkt verwendet werden dürfen. Auch bei einem Bezug von Wasserstoff über das Gasnetz müssen Herkunftsnachweise in vollem Umfang entwertet werden können.

Begründung:

Der Wortlaut des § 27 Absatz 2 bringt nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck, dass bei einem Bezug von Wasserstoff über das Gasnetz Herkunftsnachweise in vollem Umfang entwertet werden können. Insbesondere der Verweis auf nicht näher definierte „Netzmerkmale“, denen das gelieferte Gas entsprechen soll, ist verwirrend und kann die Nachweisführung verkomplizieren und damit den Hochlauf klimafreundlicher Brennstoffe hemmen.

Der bilanzielle Bezug von grünen, klimaneutralen Gasen ermöglicht es Verbrauchern, unabhängig von ihrem Standort Tarife zu wählen, die einen bestimmten Anteil grüner Gase enthalten. Kunden beziehen dann nicht direkt das grüne Gas vor Ort, aber sie erhalten – wie beim Grünstromhandel – die Garantie, dass die ihnen zugeordnete Grüngasmenge an anderer Stelle ins Netz eingespeist und nicht anderweitig vermarktet wird.

Bilanzieller Handel bringt Erzeuger und Abnehmer grünen Gases zusammen und bewirkt, dass sich ein Biomethan- und Wasserstoffmarkt entwickeln kann. Daher muss der bilanzielle Handel uneingeschränkt über Herkunftsnachweise abgebildet werden können.

Dementsprechend ist die vom VKU geforderte Klarstellung von enormer Wichtigkeit, um Rechtssicherheit zu erlangen und den Markthochlauf von erneuerbaren Gasen zu gewährleisten.